

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **114. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Alles Spielzeug oder was?

Europäische Sicherheitsanforderungen für Spielzeug und andere Verbraucherprodukte - Teil 2

(Fortsetzung des Newsletters 113 vom 14. Juli 2011; von Sebastian Jockusch, Kiel und Dr. Arun Kapoor, München)

d) Anwendbarkeit nationaler Normen gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 GPSG

Auch der mit § 4 Abs. 2 S. 3 GPSG eingeführte „nationale New Approach“ ermöglicht den Rückgriff auf eine unter der EG-Spielzeugrichtlinie gelisteten harmonisierten Norm für ein allgemeine Verbraucherprodukt nicht [Zum sog. nicht harmonisierten Bereich gem. § 4 Abs. 2 GPSG vgl. Potinecke, DB 2004, S. 55 ff. (57)]. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 S. 3 GPSG sieht vor, dass den vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 GPSG ermittelten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen eine Vermutungswirkung zugebilligt wird, sofern diese Normen oder Spezifikationen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist gem. § 12 Abs. 4 GPSG „beauftragte Stelle“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 4 GPSG.] im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Abgesehen davon, dass hiermit nur auf nationale Normen und Spezifikationen Bezug genommen wird, existiert eine solche nationale Norm derzeit weder für Spielzeug noch für Dekorationsgegenstände. Andere Normen, insbesondere die unter einer produktspezifischen EG-Binnenmarkttrichtlinie gelisteten harmonisierten Normen, finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung [Vgl. hierzu auch Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Hrsg.), Leitlinie LV 46 zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, 2. Aufl., 2007, Ziff. 4.2., S. 8].

e) Instrumentalisierung des Begriffs „Stand der Technik“

Schließlich kommen spielzeugspezifische harmonisierte Normen auf Verbraucherprodukte i.S.d. § 4 Abs. 2 GPSG auch nicht über die Instrumentalisierung des Begriffs „Stand der Technik“ zur Anwendung: Obwohl ursprünglich im Entwurf des GPSG vorgesehen, wurde die Bezugnahme auf den Begriff „Stand der Technik“ im Rahmen des § 4 Abs. 2 GPSG mit Blick auf die europäischen Vorgaben in Art. 2 lit. b) S. 2 der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG bewusst gestrichen [Zur Entstehungsgeschichte *Klindt*, GPSG, § 4, Rn. 41.]. Die Verfügbarkeit anderer, vergleichbarer Produkte, die über einen konstruktiv höheren Sicherheitsstandard verfügen (der den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik verkörpern mag), ist deshalb nicht geeignet, dem in Frage stehenden

Produkt mit Blick auf § 4 Abs. 2 GPSG die Verkehrsfähigkeit zu versagen [Die Verkehrsfähigkeit knüpft freilich „nur“ an die öffentlich-rechtlichen Minimalanforderungen für das legale Inverkehrbringen des Produkts an. Ein Zurückbleiben hinter dem zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens aktuellen Stand der Technik kann deshalb im Schadensfalle durchaus zur Produkthaftung gem. § 1 ProdHaftG oder nach den Grundsätzen sog. Produzentenhaftung gem. § 823 Abs. 1 BGB führen.].

- Anzeige -

Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

Tel.:

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



2. Produktklassifizierung und sicherheitstechnische Anforderungen

Das VG Münster hätte es in der vorliegenden Konstellation also gerade nicht offen lassen dürfen, ob die Geburtstagskarawane als Spielzeug oder als Dekorationsgegenstand und mithin als einfaches Verbraucherprodukt nach § 4 Abs. 2 GPSG einzustufen war, denn just von dieser Einschätzung hängt es ab, welchem sicherheitstechnischen Regime die Geburtstagskarawane unterliegt.

a) Anwendungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG

Ob ein bestimmtes Produkt rechtlich als Spielzeug einzustufen ist, hängt nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers allein davon ab, ob das Produkt unter den Anwendungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie fällt. In Art. 2 der Richtlinie heißt es hierzu:

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Spielzeug. Als Spielzeug gelten alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

(2) Die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse gelten nicht als Spielzeug im Sinne dieser Richtlinie.

Da in Anhang I der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG lediglich Christbaumschmuck, nicht aber sonstige Dekorationsgegenstände von vornherein dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen werden, muss die Geburtstagskarawane an der allgemeinen Spielzeug-Definition nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie gemessen werden. Danach ist der Anwendungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie eröffnet, wenn das betreffende Produkt dazu gestaltet oder *offensichtlich bestimmt* ist, von Kindern zum Spielen verwendet zu werden.

Die gesetzliche Vorgabe zieht für die Klassifizierungsentscheidung also die Zweckbestimmung (Widmung) des Herstellers und die vom Hersteller vorgenommene Produktgestaltung als Klassifizierungskriterien heran und statuiert damit für entsprechende Produkte ein Definitionsmonopol des Herstellers. Lässt sich die Zweckbestimmung des Produkts im Einzelfall nicht feststellen, weil eine Herstellerwidmung entweder völlig fehlt oder missverständlich ausfällt, muss die Klassifizierung des Produkts mangels Alternativen mit Hilfe objektiver Kriterien anhand der Produktgestaltung vorgenommen werden.

Um sich die im Einzelfall schwierige Klassifizierungsentscheidung zu erleichtern, greifen die europäischen Marktüberwachungsbehörden häufig nicht auf den maßgeblichen Wortlaut der Richtlinie, sondern auf – rechtlich unverbindliche – Interpretationsdokumente [Zu diesen Interpretationspapieren gehören insbesondere der CEN Report CR 14379 sowie die Leitlinie Nr. 4 der Europäischen Kommission zur Anwendung der EG Spielzeugrichtlinie 88/378 /EWG.] zur Richtlinie zurück, die die Einstufung sog. Grauzonenprodukte ermöglichen sollen. Zu diesen Interpretationspapieren gehört neben dem CEN Report CR 14379 [Der CEN Report CR 14379 wird in Deutschland durch den DIN Fachbericht 125 umgesetzt.] insbesondere die Leitlinie Nr. 4 zur Anwendung der EG-Spielzeugrichtlinie [Die Leitlinie wird von Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission herausgegeben und ist im Internet frei verfügbar.]. Dieses Dokument empfiehlt seinem Leser abseits der Terminologie der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG den „Spielwert“ in den Blick zu nehmen die „vernünftigerweise zu erwartende Verwendung“ eines Produkts über die vom Hersteller beabsichtigte Verwendung zu stellen. Da die EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG für die Bestimmung ihres Anwendungsbereichs indes allein darauf abstellt, ob ein Produkt vom Hersteller offensichtlich dazu bestimmt oder gestaltet ist, zum Spielen verwendet zu werden und insoweit gerade nicht nach einer irgendwie gearteten vorhersehbaren Verwendung des Produkts fragt, sind die Empfehlungen der Leitlinie Nr. 4 bei Lichte betrachtet schlicht als contra legem einzustufen. Bei der Heranziehung der genannten Dokumente zur Interpretation des Anwendungsbereichs der EG-Spielzeugrichtlinie wird überdies gerne übersehen, dass ein interpretationsbedürftiges „Grauzonenprodukt“ von vornherein nur dann vorliegt, wenn eine entsprechende Herstellerwidmung entweder völlig fehlt oder so missverständlich ausfällt, dass sie interpretationsbedürftig ist. Ein aufgrund entsprechender Warnhinweise vom Hersteller eindeutig nicht als Spielzeug in den Verkehr gebrachtes Produkt ist deshalb – abseits stets denkbarer Extremfälle – von vornherein kein „Grauzonenprodukt“. Es entspricht nämlich ungeachtet einer möglichen vorhersehbaren Fehlverwendung nicht der Spielzeugdefinition in Art. 2 Abs. 1 der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG und ist daher rechtlich als allgemeines Verbraucherprodukt im Sinne des § 2 Abs. 3 GPSG einzustufen.

b) Sicherheitstechnische Anforderungen für Verbraucherprodukte

Ist die Klassifizierung als einfaches Verbraucherprodukt erst einmal vorgenommen, unterliegt das Produkt in sicherheitstechnischer Hinsicht dem Regime des § 4 Abs. 2 GPSG. Das Verbraucherprodukt darf also auch unter Berücksichtigung einer vorhersehbaren Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwender sowie sonstiger Dritter nicht gefährden. Anders als bei einem unter dem Regime der EG-Spielzeugrichtlinie stehenden Produkt muss der durch § 4 Abs. 2 GPSG gesetzlich geforderte Sicherheitsstandard vom Hersteller allerdings nicht auf konstruktivem Wege verwirklicht werden. Vielmehr reicht es aus, Gefährdungen, die durch eine vorhersehbare Fehlverwendung des Produkts entstehen könnten, mit Hilfe geeigneter Instruktionen zu vermeiden [So für die hier vorliegende Konstellation auch Klindt, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, § 4, Rn. 11.]. Solche Instruktionen richten sich naturgemäß nicht an Kinder, sondern an deren erwachsene Aufsichtspersonen und Käufer des Produkts, die dafür Sorge zu tragen haben, dass die ihrer Aufsicht unterstellten Kinder nur mit solchen Gegenständen spielen, die als Spielzeug ausgewiesen sind und daher über die erforderliche kindgerechte Konstruktion verfügen. Man mag im Einzelfall darüber streiten, ob eine bestimmte Instruktion des Herstellers ausreicht, um die von dem Produkt bei vorhersehbarer Fehlanwendung ausgehenden Gefahrenpotenziale wirksam zu bekämpfen. Dies ändert indes grundsätzlich nichts daran, dass es dem Hersteller regelmäßig möglich bleibt, solchen, durch vorhersehbare Fehlanwendung hervorgerufenen Gefährdungspotenzialen mit Hilfe geeigneter Warnhinweise zu begegnen.

- Anzeige -



Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie

Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit:

DOCUFY Machine Safety unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html



Testen Sie **DOCUFY Machine Safety**
60 Tage kostenlos und unverbindlich.

Jetzt registrieren:

[DOCUFY Machine Safety Testversion](#)



Mit Blick auf die Geburtstagskarawane bedeutet dies, dass das VG Münster den vom Kläger angegriffenen Kosten- und Leistungsbescheid hätte aufheben müssen, weil die sicherheitstechnische Prüfung nicht nach den Vorgaben der spielzeugrechtlichen Norm EN 71-1 hätte durchgeführt werden dürfen. Mit der schlichten Erwägung, Kinder dürften eine Geburtstagskarawane mit Kerzen im Allgemeinen attraktiv finden, hat es sich das Gericht zu einfach gemacht. Jeder kennt eine Unzahl von Gegenständen, die für Kinder attraktiv gestaltet wurden, aber dennoch keine Spielzeuge sind [Zu denken ist diesem Zusammenhang beispielsweise an Dekorationsleuchten in Gestalt bekannter Comic- oder Zeichentrickfiguren, die das OVG Koblenz zu Recht ebenfalls nicht als Spielzeug im Sinne der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG eingestuft hatte. Vgl. hierzu OVG Koblenz, Beschluss v. 22.12.1998, Az. 11 B 12931/98, abgedruckt in: GewArch 1999, S. 119 f. m. Anm. *Klindt* sowie *Klindt*, EuZW 1998, 426 ff.]. Im vorliegenden Fall ging aus den Warnhinweisen des Herstellers ausdrücklich und eindeutig hervor, dass es sich bei der Geburtstagskarawane um einen Dekorationsgegenstand handelt, der sich nicht zum Spielen eignet. Dass dieses Produkt eine für Kinder attraktive Gestaltung aufweist, liegt in der Natur der Sache: Das Produkt dient der Dekoration eines Kindergeburtstagstisches. Es ist erkennbar schon deshalb nicht zum Spielen geeignet, weil es sich seiner Funktion nach um einen Kerzenständer für Geburtstagskerzen handelt. Durch die entsprechenden Warnhinweise werden die Aufsichtspersonen in hinreichendem Maße dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass das Produkt – auch nach Abbrennen der Kerzen – nicht von Kindern zum Spielen verwendet wird. Es ist nicht ersichtlich, warum eine erwachsene Aufsichtsperson, an die sich entsprechende Hinweise des Herstellers nur richten können, nicht gleichermaßen in der Lage sein sollte, sich an solche Instruktionen zu halten, wie es ihr auch bei anderen Verbraucherprodukten des täglichen Bedarfs zugemutet wird.

Die neue EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die ab 20. Juli 2011 europaweit anzuwenden ist, zeigt im Übrigen, wie der europäische Gesetzgeber zur Einstufung entsprechender Dekorationsartikel steht: Anhang I Nr. 1 der neuen EG-Spielzeugrichtlinie nimmt „Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus und unterstellt sie damit dem Regime der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, in Deutschland also der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GPSG.

III. Fazit und Ausblick

Die Entscheidung des VG Münster aus dem Jahr 2010 macht deutlich, wie aktuell das Problem der zutreffenden Klassifizierung von Verbraucherprodukten und damit die Ermittlung der für solche Produkte einschlägigen sicherheitstechnischen Vorgaben nach wie vor ist. Gerade im Hinblick auf die neudeutsch „child appealing“ genannten Verbraucherprodukte, die – wie so viele Gegenstände des täglichen Bedarfs – auf Kinder anziehend wirken, aber nach ausdrücklicher Warnung des Herstellers aber nicht zum Spielen geeignet sind, steht die Frage der rechtlichen Einordnung immer wieder auf dem Prüfstand.

Die ab 20. Juli 2010 anzuwendende neue EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG ändert an diesem Umstand leider wenig: Zwar werden einige Produktkategorien, die in der Vergangenheit besonders häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren nunmehr in Anhang I ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG ausgenommen. Für sämtliche anderen, vor allem für künftig neu zu entwickelte Produktkategorien bleibt die Klassifizierungsfrage indes auch künftig aktuell – und im Einzelfall wohl auch umstritten.

Quellennachweis:

Der Beitrag wurde vollständig abgedruckt in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, S. 540 ff.

Über die Autoren:

Sebastian Jockusch ist Mitarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Dr. Arun Kapoor ist Rechtsanwalt bei der internationalen Sozietät Noerr LLP.

Beide waren nicht am Verfahren beteiligt.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Spielzeug-Richtlinie: 2. GPSGV erschienen

Am 14. Juli 2011 ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 35 die 2. GPSGV vom 7. Juli 2011 zur Umsetzung der neuen Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG erschienen. Die 2. GPSGV vom 7. Juli wurde durch eine weitere Bekanntmachung vom 20. Juli 2011 berichtet, die im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 37 vom 25. Juli 2011 veröffentlicht wurde.

Die aktuelle Fassung der 2. GPSGV finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Verordnungsentwurf über die Verfahrensweise und die Art der Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse aus Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Notifizierungs-Nr. 2011/0386/BG - C10C)

Mit diesem Entwurf eines normativen Rechtsakts wird die Verfahrensweise und die Art der Anwendung bestimmter Beschränkungen für die Herstellung, Verwendung oder das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe in eigenständiger Form, in Gemischen oder in Erzeugnissen geregelt, die in Anhang XVII der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) eingeführt werden.

Im Verordnungsentwurf wird Folgendes festgelegt:

1. die Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die gefährliche Stoffe in eigenständiger Form, in Gemischen oder in Erzeugnissen, für die Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Änderungen eingeführt werden, herstellen, in Verkehr bringen oder verwenden;
2. die Verfahrensweise und die Art der Anwendung bestimmter Beschränkungen aus

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), für die im entsprechenden Eintrag eine Ausnahme von den eingeführten Beschränkungen zulässig ist;

3. die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die die Kontrolle über die Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ausüben.

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH

+49 9421 56868-0

www.emv-testhaus.com

info@emv-testhaus.com

Griechenland:

Entwurf einer Technischen Verordnung „Bestimmung der Voraussetzungen für die Verwendung von Umwelterklärungen auf Plastikgegenständen und Verpackungen“ (Notifizierungs-Nr. 2011/0405/GR - B30)

Das Generalsekretariat für Verbraucher hat im Rahmen seiner Maßnahmen und Zuständigkeiten, um den Verbraucher zu schützen und um seine Exposition gegenüber irreführenden, ungenauen oder falschen Umwelterklärungen zu minimieren, auf Vorschlag eines Gutachterausschusses einen Entwurf eines Gemeinsamen Ministerialerlasses mit folgendem Thema ausgearbeitet: „Bestimmung der Voraussetzungen für die Verwendung von Umwelterklärungen auf Plastikgegenständen und Verpackungen“.

Hauptziel des zu genehmigenden Gemeinsamen Ministerialerlass ist es, dass die Verbraucher nicht ihr Vertrauen in angegebene Umwelterklärungen für den besagten Typ

von Produkten verlieren, und dass der legale und gesunde Wettbewerb zwischen den Unternehmen gesichert wird.

Mit dem besagten Gemeinsamen Ministerialerlass sollen festgelegt werden:

- Allgemeine Bestimmungen bezüglich einer Umweltkennzeichnung von Kunststoffen wie:
 - Verbot der Verwendung von Erklärungen, die im Allgemeinen umweltliche Vorteile unbestimmt oder irreführend andeuten.
 - Verpflichtung zur Angabe der Empfehlung an die Verbraucher „Hinterlassen Sie keine Kunststoffe in der Natur“ oder anderer ähnlicher im Falle einer Verwendung von Erklärungen auf Plastikgegenständen oder Verpackungen, die einen Zerfall, eine Bioabbaubarkeit und/oder eine Kompostierbarkeit andeuten.
 - Bestimmung der Voraussetzungen bezüglich der Verwendung des Begriffs „ökologisch“.
 - Verpflichtung zur Angabe der Daten des Verantwortlichen für die Verfügung sowie des Herstellungslandes auf den Produkten, sofern es sich nicht um Produkte aus der EU handelt.
- Verfahren zur Bewertung und Kontrolle wie:
 - Bestimmung der Verpflichtungen für die Wirtschaftsteilnehmer.
 - Bestimmung der Verfahren zur Kontrolle und Ergreifung von Maßnahmen.
 - Empfehlung eines Gutachterausschusses, Bestimmung seiner Arbeit und Funktionsweise.
 - Auferlegung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes 2251/94 über den Verbraucherschutz.
- Besondere Bestimmungen für Biokunststoffe (kompostierbare Kunststoffe, die vor allem aus erneuerbaren Energien hergestellt werden, für gewöhnlich aus den Getreideernten) bezüglich ihrer Anpassung an die geltenden entsprechenden ELOT EN Normen zu kompostierbaren Verpackungen und Gegenständen, um den Hinweis „geeignet zur Kompostierung“ zu tragen.

Vereinigtes Königreich:

Lockerung der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 für England und Wales (Notifizierungs-Nr. 2011/0348/UK - B30).

Von der Lockerung sind die Sicherheitsbestimmungen für primäre und sekundäre unbelüftete Heißwasserspeichersysteme betroffen. Die geplante Lockerung erfolgt als Reaktion auf die für die EU richtungweisende Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2010 bezüglich der möglichen Verletzung der Richtlinien 97/23/EG über Druckgeräte und 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen durch die Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 für England und Wales.

Diese Verordnung wurde ursprünglich als gemeinsamer Entwurf für England und Wales erstellt. Es gibt jedoch verschiedene Lockerungen für England und Wales, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten werden. Aus diesem Grund hat England seine Lockerungen bereits getrennt von Wales unter der Notifizierungsnummer 2011/0184/UK notifiziert.

Die Lockerung erfolgt als Reaktion auf die Bedenken der Kommission, dass die Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 (Rechtsverordnung 1148/1999) (WSWFR) Bestimmungen enthält, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Warmwasserkesseln behindern, die die Voraussetzungen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte und der Richtlinie 2009/142/EG über mit der CE-Kennzeichnung versehene Gasgeräte erfüllen.

Laut Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) ist es erforderlich, für unbelüftete Warmwasserbereiter geeignete Entlüftungsrohre, Vorrichtungen zur Temperaturkontrolle und kombinierte Temperatur- und Druckentlastungsventile bereitzustellen, um zu verhindern, dass die Wassertemperatur in einer sekundären Warmwasseranlage über 100° C steigt. Durch diese Bestimmung wird die Installation von Warmwasserkesseln verhindert, die mit einem thermostatischen Temperaturregler und einem separaten Druckentlastungsventil ausgestattet sind, die die Voraussetzungen der Richtlinien 97/23/EG

und/oder 2009/142/EG erfüllen.

Laut Richtlinien 97/23/EG und 2009/142/EG ist das Anbringen eines kombinierten Temperatur- und Druckentlastungsventils nicht erforderlich. Die Wahl der technischen Lösung, mit der das von den Richtlinien geforderte Sicherheitsniveau eingehalten wird, ist dem Hersteller des Produkts überlassen. Die Bestimmungen der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) sind strenger und mit Artikel 4 Absatz 1 beider Richtlinien nicht vereinbar, wonach Mitgliedstaaten den Verkauf und die Installation von Geräten, die die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie erfüllen, nicht verbieten, einschränken oder behindern dürfen.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Allgemeine Produktsicherheit: Neue Norm für Turngeräte

Auch zur Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit wird regelmäßig ein Verzeichnis der Normen veröffentlicht, durch deren Anwendung die Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie ausgelöst wird. Allerdings liegt nicht für alle Normen, in denen derartige Sicherheitsanforderungen beschrieben werden, ein Auftrag der Kommission zur Erarbeitung dieser Normen vor. Deshalb können diese Normen auch nicht in das Normenverzeichnis aufgenommen werden. Eine dieser Normen ist die EN 913:2008 „Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, die aus den genannten Gründen nicht in das Normenverzeichnis aufgenommen werden kann. Daher soll jetzt im Auftrag der Kommission eine Norm für die betroffenen Turngeräte erarbeitet werden.

Pyrotechnische Gegenstände: Beschluss der Kommission zur EN 15947

Die schwedischen Behörden legten am 20. September 2010 einen förmlichen Einspruch gegen die Teile 3, 4 und 5 der Norm EN 15947 über Feuerwerkskörper ein, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an Batterien und Kombinationen.

Gemäß Norm EN 15947 wird davon ausgegangen, dass Batterien und Kombinationen mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2007/23/EG über pyrotechnische Gegenstände übereinstimmen, wenn sie in weiche Erde gesteckt oder an einem Pfahl befestigt werden, damit sie beim Abbrennen in senkrechter Position bleiben. Batterien und Kombinationen werden aber gewöhnlich auf hartem Boden, beispielsweise gefrorenem Boden und Bodenbelag, Asphalt oder Beton verwendet. Die Norm EN 15947 schreibt allerdings keine Prüfung für Batterien und Kombinationen auf hartem Boden vor. Insofern besteht das Risiko, dass die Batterien und Kombinationen auf hartem Boden beim Abbrennen nicht in senkrechter Position bleiben werden.

Die Kommission hat nun beschlossen, die Fundstellen der Teile 3, 4 und 5 der Norm EN 15947 mit zusätzlichen Hinweisen zu versehen, bis die Norm überarbeitet ist.

Der Beschluss kann unter www.ce-richtlinien.eu eingesehen werden.

- Anzeige -



Praxis-Seminar: Der CE-Beauftragte in der Praxis

- Rollen und Aufgaben des CE-Beauftragten
- Befugnisse, Haftung und Haftungsvermeidung
- CE-Ziele definieren - Methoden zur effizienten



Umsetzung

- Kosten vermeiden - bewährte Strukturen nach ISO 9001 nutzen

In nur zwei Tagen erhalten Sie das Rüstzeug zur Erstellung eines perfekten CE-Umsetzungskonzepts für Ihr Unternehmen.

27. /28.9.2011, Salzburg

Gleich informieren und anmelden!

www.ibf.at

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 214/01 vom 20. Juli 2011)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011(C 215/12 vom 21. Juli 2011)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 214/01 vom 20. Juli 2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 13 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 500-4:2011-02
- EN 1679-1+A1:2011-01
- EN 1829-2/AC:2011-02
- EN ISO 4254-5/AC:2011-03
- EN 12463+A1:2011-02
- EN 13411-4:2011-03
- EN 13683+A2:2011-03
- EN 13977:2011-02
- EN 15011:2011-01
- EN ISO 22868:2011-03
- EN ISO 28927-11:2011-02
- EN 60745-2-13/A1:2010-12
- EN 60745-2-21/A1:2010-12

Überraschenderweise steht bei der EN 500-4:2011-02, dass die Vorgängernorm EN 500-4+A1:2009 noch bis zum 31. August 2011 gültig ist, obwohl sie nie zuvor aufgelistet gewesen ist.

Bei der EN ISO 13849-1:2008 sind in der "Referenz der ersetzten Norm" wahrscheinlich irrtümlich die Vorgänger (EN ISO 13849-1:2006 und EN 954-1:1996) weggelassen worden.

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist bei folgender Norm verschoben worden:

EN ISO 14122-4/A1:2010 (von 2011-04-08 nach 2011-07-20).

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011/C 215/12 vom 21. Juli 2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dies ist das zweite Verzeichnis unter der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die am 20. Juli 2011 die alte Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ersetzt hat.

Es gibt in diesem Verzeichnis nur eine neue Norm:
EN 71-2:2011-07

[nach oben](#)

TERMINE

CE-Kennzeichnung (Ein Praxisleitfaden zum sicheren Produkt)

Termin: 30.8.2011
Ort: Ludwigshafen
Veranstalter: IHK Pfalz

Mehr Infos:

http://www.pfalz.ihk24.de/System/VstTermine/1486590/tg_30_08_2011_37550.html

Risikobeurteilung (Gefahrenanalyse)

Termin: 14.09.11
Ort: Pforzheim
Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3726&id=284811>

Maschinenschutzanforderungen in den USA

Termin: 1.12.11
Ort: Pforzheim
Veranstalter: IHK Pforzheim

Mehr Infos:

http://www.nordschwarzwald.ihk24.de/innovation/Umweltschutz_-_Umwelt-Akademie/Arbeitssicherheit/1484534/Maschinensicherheit_USA.html

Unser besonderer Tipp: Maschinenbautage Köln 2011

Vom 25. bis 28. Oktober 2011 dreht sich im Maritim Hotel in Köln wieder alles um die Maschinenrichtlinie.

Unter dem Motto „Praktische Lösungen für den Hersteller von Maschinen und Anlagen im europäischen Binnenmarkt“ referieren namhafte Experten aus Industrie, Behörden und beratenden Unternehmen.

Treffen Sie vor Ort auch den „Macher“ des CE-Newsletters, **Herrn Burkhard Kramer, itk GmbH** sowie einige unserer Kunden und Partner, wie die **Globalnorm GmbH, Berlin**, die **DOCIFY GmbH** aus Bamberg, sowie Herrn **Dipl.-Ing. Ulrich Kessels, CExpert** aus Würselen.

Mehr Infos und Anmeldung finden Sie unter <http://www.maschinenbautage.eu>.

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss der Kommission vom 28. Juli 2011 über die Veröffentlichung von Fundstellen der Norm EN 15947 im Hinblick auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über pyrotechnische Gegenstände (Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV)) (Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Spielzeug-Richtlinie)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Merkblatt für Druckgeräte und Druckbehälter im Internet

Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz hat ein Merkblatt für die Betreiber von Druckgeräten, Druckbehältern und einfachen Druckbehälter erstellt.

Dieses Merkblatt enthält in Kurzform die speziellen Pflichten, die sich für die Betreiber folgender überwachungsbedürftiger Anlagen aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben:

- Behälter für Gase, verflüssigte Gase, unter Druck gelöste Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der max. zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem atmosphärischen Druck liegt und
 - Behälter für Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der max. zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem atmosphärischen Druck liegt.
- Das Merkblatt steht auf den Internetseiten der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Thüringen seit Juli 2011 zum Download bereit.

Zum Merkblatt: http://www.newoshera.eu/fop/thueringen/de/publications/merkblaetter/Merkbl_DG.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Mehr Arbeit - mehr Unfälle

Gesetzliche Unfallversicherung muss mehr für Heilbehandlung und Rehabilitation aufwenden

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 26.07.2011; www.dguv.de)

Mehr Unternehmen, mehr Beschäftigte, mehr Arbeitsstunden, aber auch mehr Arbeitsunfälle: Die Eckdaten der gesetzlichen Unfallversicherung für 2010 spiegeln die sich erholende deutsche Wirtschaftsleistung wider. Parallel zu dieser Entwicklung ist das Risiko,

einen Arbeitsunfall zu erleiden, leicht gestiegen. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin vorgelegt hat. Danach hat sich das Risiko von 24,3 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter auf 25,8 Unfälle erhöht. Trotz dieser Erhöhung liegen die Unfallzahlen aber immer noch unter dem Niveau des Jahres 2008 (26,8 Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter).

In absoluten Zahlen bedeutet das: Die gesetzliche Unfallversicherung bot 2010 75,5 Millionen Menschen Versicherungsschutz - darunter Schüler, ehrenamtlich Tätige und Arbeitnehmer. Das sind 0,7 Prozent mehr als im Vorjahr. Parallel hat sich die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden erhöht: um 3,2 Prozent auf 59,106 Milliarden Stunden. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist 2010 um 7,7 Prozent auf 954.459 gestiegen. 519 Arbeitsunfälle endeten tödlich, das sind 63 mehr als im Vorjahr.

"Wenn die Wirtschaft brummt, dann lässt das leider nicht nur die Kasse klingeln", sagt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der DGUV. "Ein höheres Arbeitstempo lässt auch das Unfallrisiko steigen." Als Gegenmittel empfehle die gesetzliche Unfallversicherung Investitionen in den Arbeitsschutz, vor allem die Integration des Arbeitsschutzes in alle Betriebsabläufe. "Gerade kleinere und mittlere Betriebe tun gut daran, auf die kostenfreien Angebote der Unfallversicherung in der Prävention zurückzugreifen. Sonst geht der Aufschwung auf Kosten der Gesundheit und damit auch zu Lasten des langfristigen Unternehmenserfolgs."

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Unfallzahlen war der schnee- und eisglatte Winter zu Beginn und Ende des vergangenen Jahres. Gerade Branchen wie die Logistik und Verkehrswirtschaft, aber auch Postboten oder Zeitungsträger waren stark betroffen. Auch die deutliche Zunahme der Wegeunfälle auf dem Weg von und zur Arbeit erklärt sich durch die winterliche Rutsch- und Sturzgefahr. Ihre Zahl stieg 2010 um 25,4 Prozent auf 223.973. 367 Wegeunfälle endeten tödlich, das sind fünf Fälle mehr als 2009.

- Anzeige -



Dienstleistungen für den Maschinen- und Anlagenbau und das produzierende Gewerbe

- Unternehmensberatung (Rationalisierungsberatung, Produktionsoptimierung, ...)
- Unternehmensmanagement (Interim Management, Claim Management, Personalmanagement,)
- Projektmanagement (Planung und Projektierung, Projektleitung, Zulieferer-Management,)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Risikobeurteilung, Technische Dokumentation....)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefährdungsbeurteilungen,)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen,)
- Schulungen + Workshops (Projektmanagement, CE-Kennzeichnung, Dokumentation,)
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Steuerungstechnik im Maschinenbau

WIMACO - Wittke management and consulting,
Billensbacherackerstr. 21, D-75433 Maulbronn
Tel. 07043/9507-0, info@wimaco.de, <http://www.wimaco.de>

Berufskrankheiten

Die Zahl der bestätigten Berufskrankheiten ist signifikant gestiegen - und zwar um 22,1 Prozent. Der Grund dafür liege in einer veränderten Verwaltungspraxis, so Breuer. "Bei

einem Großteil der bestätigten Berufskrankheiten handelt es sich um Hautkrankheiten. Bislang wurden erfolgreich behandelte Hautkrankheitsfälle als abgelehnte Berufskrankheiten gezählt. Diese Praxis wurde jetzt korrigiert." Bei einer bestätigten Berufskrankheit ist die berufliche Verursachung zwar festgestellt, es fehlen aber die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Anerkennung - zum Beispiel die Aufgabe des Berufs. Die Betroffenen erhalten jedoch Leistungen zur Heilbehandlung und Individualprävention.

Die Anerkennung einer Berufskrankheit ist Voraussetzung für die Zahlung einer Rente. Eine Rente wird ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent gezahlt. Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten ging 2010 auf 15.461 leicht zurück (um 3,8 Prozent). 6.123 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit. 2.486 Menschen verloren infolge einer Berufskrankheit ihr Leben. Das sind 10,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Der größte Teil der gemeldeten Todesfälle (2.092) wurde durch anorganische Stäube, insbesondere Asbest verursacht.

Rehabilitation und Renten

Die gesetzliche Unfallversicherung hat 2010 3,676 Milliarden Euro für die Heilbehandlung und Rehabilitation ihrer Versicherten ausgegeben. Das sind 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Aufwendungen für finanzielle Entschädigungen stiegen um ein Prozent auf 5,628 Milliarden Euro. Für Prävention wendete die gesetzliche Unfallversicherung rund 911 Mio. Euro auf.

In der gewerblichen Wirtschaft mussten die Arbeitgeber 2010 9,8 Milliarden Euro für das Umlagesoll der Berufsgenossenschaften aufbringen. Das sind 352 Mio. Euro (3,7 Prozent) mehr als im Vorjahr. Hintergrund dieses Anstiegs sind die höheren Aufwendungen für Heilbehandlung und Rehabilitation. Als Konsequenz daraus hat sich für die Unternehmen der durchschnittliche Beitragssatz zu den Berufsgenossenschaften im Jahr 2010 von 1,31 auf 1,32 Prozent je 100 Euro beitragspflichtiges Entgelt erhöht.

Der Umlagebeitrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist leicht gestiegen (+1,3 %) und liegt bei 1,238 Milliarden Euro.

Schüler-Unfallversicherung

17,123 Millionen Kita-Kinder, Schüler und Studierende waren 2010 in der Schüler-Unfallversicherung versichert. Die dafür zuständigen Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände verzeichneten 1.307.348 meldepflichtige Schulunfälle in Kitas, Schulen und Universitäten. Das entspricht einem Anstieg von 4,5 Prozent. Die Quote liegt bei 76,4 Schulunfällen je 1.000 Schüler (Vorjahr: 73,3). Im Jahr 2010 ereigneten sich sechs tödliche Schulunfälle, acht weniger als im Vorjahr. Die Zahl der meldepflichtigen Schulwegunfälle stieg um 7,8 Prozent auf 124.572 Fälle. Tödlich endeten 50 Schulwegunfälle, das sind fünf mehr als 2009.

Hintergrund: Meldepflicht von Unfällen

In der allgemeinen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tode führen. In der Schüler-Unfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn ein Schul- oder Schulwegunfall eine ärztliche Behandlung notwendig macht oder zum Tod führt.

Zur Pressemitteilung: http://dguv.de/inhalt/presse/2011/Q3/zahlen2010/pm_jahreszahlen.pdf

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.09.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877